

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Carina Hermann und Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Führt die Legalisierung von Cannabis zu Mehraufwand bei der Polizei?**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Carina Hermann und Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 19.02.2024 - Drs. 19/3533,  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.03.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat am 13.12.2023 ein Gutachten vorgelegt<sup>1</sup>, das sich mit den Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden befasst. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass auf die genannten Behörden der Länder zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen in Form von Personal- und Sachkosten zukommen werden, die sich derzeit nicht im Detail beziffern lassen. Insbesondere die in § 5 des Entwurfs eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (KCanG) festgelegten Konsumverbote wie auch die Verkehrskontrollen zur Feststellung von Fahrten unter Einfluss von Cannabis könnten demnach bei der Polizei zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Bericht des BKA wurde mit Stand 13.12.2023 verfasst und bezieht sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Konsumcannabisgesetz - KCanG)“ vom 16.08.2023. Seitdem erfolgten ergänzende Befassungen mit Änderungsvorschlägen zum Entwurf des KCanG im Bundestag und in den Ausschüssen. Am 23.02.2024 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag verabschiedet. Eine Befassung im Bundesrat ist für den 22.03.2024 vorgesehen.

Auf Bundesebene wurde seitens der Polizei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Feststellung der Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden in Bund und Ländern unter Federführung des BKA eingerichtet, an der sich u. a. auch Niedersachsen beteiligt.

Dies vorangestellt, entspricht das grundsätzliche Anliegen des Gesetzesvorhabens, die Cannabisnutzung zum Eigengebrauch zu entkriminalisieren, den Zielen der niedersächsischen Landesregierung. Es bestehen jedoch weiterhin einige zentrale Kritikpunkte an dem vorgelegten Gesetzentwurf. Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Cannabis-Legalisation in Niedersachsen: Wie wird die begrenzte Legalisierung in der Praxis umgesetzt?“ - Drs. 19/2280 - verwiesen.

---

<sup>1</sup> [https://www.lto.de/fileadmin/files/artikel/2024/Januar/Auswirkungen\\_Cannabislegalisierung.pdf](https://www.lto.de/fileadmin/files/artikel/2024/Januar/Auswirkungen_Cannabislegalisierung.pdf)

**1. Teilt die Landesregierung die im Gutachten des BKA getroffenen Einschätzungen, dass durch das KCanB für Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden Mehraufwände entstehen? Wenn ja, welchen Mehraufwand erkennt die Landesregierung? Wenn nein, warum nicht?**

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden insbesondere die Polizei Niedersachsen in der Umsetzung des KCanG vor große Herausforderungen gestellt wird.

Zum einen bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit im Straßenverkehr. Es ist zu erwarten, dass cannabiskonsumbezogene Unfälle im Straßenverkehr zunehmen werden. Ergebnisse aus Studien in den Vereinigten Staaten weisen darauf hin, dass die Unfallwahrscheinlichkeit und damit auch die Wahrscheinlichkeit von getöteten oder schwerverletzten Menschen im Straßenverkehr durch eine Legalisierung steigt. Es ist daher zu prognostizieren, dass infolge der Cannabislegalisierung das Gefährdungspotential im Straßenverkehr zunehmen wird. Dementsprechend ist durch die Überwachung und Bearbeitung mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Bezogen auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erscheint es unwahrscheinlich, dass der lizenzierte Verkauf von Cannabis zur Eindämmung des Schwarzmarktes führen wird. Durch das Cannabisgesetz wird der illegale Handel mit Cannabis massiv erleichtert und schwächt voraussichtlich kaum seine Attraktivität. Es besteht die Befürchtung, dass die im Bereich des illegalen Handels mit Cannabis bereits sehr starken - international operierenden - kriminellen Strukturen aufgrund der hohen illegalen Verdienstmöglichkeiten und der erwartbar höheren Konsumentenzahlen weitere Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass langjährige, professionelle Akteure aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität nach einer Legalisierung von Cannabis ihre Tätigkeiten einstellen. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist grundlegend mit einem hohen Arbeitsaufwand seitens der Strafverfolgungsbehörden verbunden.

Zusammenfassend wird angenommen, dass es auf Seiten der Polizeibehörden zu deutlich höheren Arbeitsaufwänden aufgrund zunehmender Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, gegebenenfalls steigenden Unfallzahlen im Straßenverkehr sowie der Zunahme des illegalen Handels mit Cannabis im Bereich der Organisierten Kriminalität kommen kann. Insofern wird die im Bericht des BKA getroffene Einschätzung geteilt, wonach durch das KCanG Mehraufwände für Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden entstehen.

**2. Nach derzeitigem Stand soll das KCanG bereits im Februar 2024 im Bundestag beschlossen werden. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um den Mehraufwand bei der Polizei zu kompensieren?**

Sowohl personelle und sächliche Ressourcen als auch ablauforganisatorische Maßnahmen sind innerhalb der Polizei stets an festgestellten Belastungsindikatoren, u. a. zu bearbeitenden Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie durchzuführenden Kontrolltätigkeiten, in den betroffenen Organisationsbereichen auszurichten. Im Zusammenhang mit dem grundsätzlich zu prognostizierenden Mehraufwand sind die konkreten Veränderungen von relevanten Belastungsindikatoren von diversen, derzeit nicht valide bestimmbareren Einflussfaktoren abhängig. Dennoch bereitet sich die Polizei Niedersachsen derzeit intern intensiv auf mögliche Mehraufwände durch das Inkrafttreten des Gesetzes vor, um zeitnah gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

**3. Sind Schulungsmaßnahmen vorgesehen, um die zum Teil sehr differenzierten Regelungen des KCanG den Beschäftigten der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden zu vermitteln?**

Schulungsmaßnahmen zu den möglichen Änderungen durch das Cannabisgesetz (CanG) / Konsumcannabisgesetz (KCanG) sind durch die Polizeiakademie Niedersachsen erfolgt oder bereits geplant.

Die gesetzlichen Änderungen werden in den spezifischen Unterrichtsveranstaltungen zum Betäubungsmittelrecht des Bachelorstudiengangs der Polizeiakademie Niedersachsen aufgenommen und allen Studierenden vermittelt.

Im Studiengebiet „Rechtswissenschaften“ ist in Vorbereitung auf die Gesetzesänderung geplant, zeitnah zum Inkrafttreten entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zum CanG / KCanG im Rahmen digitaler Online-Seminare anzubieten. Auf digitalem Wege soll auch die Information der Polizeibeschäftigten über die rechtlichen Änderungen im Intranet der Polizei Niedersachsen erfolgen. Die allen Polizeibeschäftigten zur Verfügung stehenden Selbstlernmodule zum Betäubungsmittelrecht werden insofern entsprechend überarbeitet bzw. angepasst.

Im Studiengebiet „Kriminalwissenschaften“ wurden bereits seit 2023 einzelne rechtliche Aspekte des CanG / KCanG in die Basisqualifizierung „Rauschgiftkriminalität“ aufgenommen. Zudem sollen die kriminalistischen Aspekte in allen einschlägigen Seminaren zur Thematik behandelt werden. Im Studiengebiet „Einsatz- und Verkehrslehre, Organisationswissenschaften“ werden für die Fortbildungsteilnehmenden die Änderungen des CanG / KCanG mit den darin enthaltenen Änderungen mit spezifisch verkehrsrechtlicher Relevanz aufbereitet. Im Fokus stehen dabei u. a. die Regelungen zu Maßnahmen hinsichtlich der Unfallprävention sowie die Verschärfung von Rechtsfolgen bei Verstößen gegen bereits bestehende Normen im Bereich der sogenannten Drogendelikte im Straßenverkehr.

Entsprechende Neuregelungen werden durch das Studiengebiet „Einsatz- und Verkehrslehre, Organisationswissenschaften“ der Polizeiakademie Niedersachsen sowohl im Bereich der Ausbildung („Drogen im Straßenverkehr“ als curriculare Inhalte im Bachelorstudiengang) als auch im Bereich der Fortbildung („Feststellung und Steigerung der Fahrtüchtigkeit von Verkehrsteilnehmenden im öffentlichen Verkehrsraum durch die Polizei“ als modulares Seminarangebot) aufgenommen.

**4. Der Umgang mit Cannabis während der Dienstzeit ist Angehörigen der Polizeibehörden durch die aktuell bestehende Gesetzeslage verboten. Nach Inkrafttreten des KCanG bedarf er behördlicher Regelungen durch den Dienstherrn. Welchen Inhalt werden diese internen Dienstregelungen haben? Wird der Cannabiskonsum für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere bei der Polizei, weiterhin ohne Ausnahme verboten bleiben, oder ist hier ebenfalls eine „Legalisierung“ geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Die Dienstvereinbarungen der niedersächsischen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen werden im Hinblick auf die nach dem CanG / KCanG beabsichtigte Streichung von Cannabis aus dem BtMG hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfs derzeit unter Berücksichtigung verschiedener Parameter überprüft.

**5. Wie wird die Landesregierung, wenn das KCanB in Kraft tritt, sicherstellen, dass die in § 5 KCanG aufgeführten Konsumverbote eingehalten werden? Welche Behörden sind jeweils für die Überwachung der nachfolgenden Konsumverbote zuständig: kein Konsum von Cannabis**

- a) in Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) in Schulen und in einem Bereich von 200 m um den Eingangsbereich von Schulen,
- c) auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 200 m um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen,
- d) in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 m um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- e) in öffentlich zugänglichen Sportstätten,
- f) in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr,

**g) innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 m um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen?**

Um eine lückenlose Kontrolle durch die jeweils zuständigen Ordnungsbehörden sicherzustellen, wird die Frage der Zuständigkeit für die in § 5 KCanG genannten Konsumverbote derzeit zwischen den einzelnen Ressorts abgestimmt. Aus diesem Grund kann diese Frage derzeit noch nicht beantwortet werden.

**6. Plant die Landesregierung nach Inkrafttreten des KCanG zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit verstärkte Verkehrskontrollen? Wenn nein, warum nicht?**

Die Polizei Niedersachsen hat für das Jahr 2024 einen landesweiten Schwerpunkt in der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit festgelegt. So erfolgt im Gesamtkontext der Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit in diesem Jahr die schwerpunktorientierte Ausrichtung der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit unter der Gesamthematik „Geschwindigkeit und Fahrtüchtigkeit“. In diesem Kontext nehmen die regionalen Polizeibehörden entsprechende Fehlverhalten im Straßenverkehr besonders in den Fokus der Unfallpräventionsarbeit und behandeln u. a. den Phänomenbereich der Fahrtüchtigkeit als herausgehobenen Schwerpunkt innerhalb von Maßnahmen der Verkehrsüberwachung.

**7. Wird die Landesregierung mit Blick auf den möglichen Mehraufwand der Polizei mehr Personal zur Verfügung stellen? Wenn ja, wie viele Stellen werden im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Sport neu geschaffen? Wenn nein, warum nicht?**

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt im Falle eines Inkrafttretens des CanG / KCanG die Einrichtung zusätzlicher Planstellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für die Polizei Niedersachsen im Kapitel 0320 und in der Folge die Einstellung zusätzlichen Personals erforderlich wird. Insofern sind noch keine konkreten Planungen hinsichtlich etwaiger Personalmehrbedarfe durch einen gegebenenfalls zusätzlichen Aufwand möglich.